



LANDKREIS WITTMUND
RECHNUNGSPRÜFUNG

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses**

2013

der

Gemeinde Friedeburg

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Vorbemerkungen	5
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	6
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
3.1 Wirtschaftliche Lage der Gemeinde Friedeburg	7
3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres	7
3.1.2 Eröffnungsbilanz	8
3.1.3 Haushaltssatzung / Genehmigung 2013	8
3.1.4 Haushaltsplan	9
3.1.5 Vorläufige Haushaltsführung	10
3.1.6 Nachtragshaushaltssatzung	10
3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	10
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung	12
4.1.3 Prüfung von Vergaben	13
4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	13
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	13
4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	14
5. PRÜFUNGSVERMERK	15
6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Beitr.	Beiträge
bew.	beweglich
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EÖB	Eröffnungsbilanz
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fort folgende
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458, [Berichtigung: Nds. GVBl. 2006, S. 441] - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung - gültig bis 31.12.2017
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gVG	geringwertiger Vermögensgegenstand
HGB	Handelsgesetzbuch in der im BGBI. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten Fassung - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
i. H. v.	in Höhe von
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
i. V. m.	in Verbindung mit
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
lfd.	laufend
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -

NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
NBKAG	Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NSL	Landesamt für Statistik Niedersachsen
PF	Prüfungsfeststellung
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt = Fachbereich Rechnungsprüfung
RdErl	Runderlass
SoPo	Sonderposten
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VG	Vermögensgegenstand
v. g.	vorgenannt
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
z. B.	zum Beispiel

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

1.1 Einleitung

Die Kommunen haben gem. § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kommunen obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt.

Viele Gemeinden legen ihre Jahresabschlüsse seit mehreren Jahren allerdings verspätet vor, da sich die Erstellung dieser Abschlüsse erheblich verzögert. Dies ist ein wiederkehrendes Problem, das zahlreiche Gemeinden betrifft. Die Ursachen für den Verzug sind vielfältig und sind insbesondere auf personelle Engpässe oder organisatorische Herausforderungen zurückzuführen. Durch die verspätete Erstellung der Jahresabschlüsse wird es schwieriger, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu beurteilen. Dies wiederum erschwert es auch der Kommunalaufsicht zunehmend, die Haushaltssatzungen zu genehmigen. Auch die Landesregierung hat dieses Problem erkannt und daher am 08.02.2024 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen.

Die Gemeinde Friedeburg hat im Rahmen der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse von der Möglichkeit nach § 1 NBKAG Gebrauch gemacht und durch einen Beschluss vom 19.06.2024 entschieden, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2022 auf die Erstellung des Anhangs sowie auf die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zu verzichten. Der entsprechende Beschluss wurde der zuständigen Kommunalaufsicht und dem RPA mitgeteilt.

Ungeachtet der Erleichterungen in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses hat die Gemeinde entschieden, die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nicht vollständig auszusetzen. Stattdessen wurde zwischen der Gemeinde und dem Rechnungsprüfungsamt eine verkürzte Prüfung im Sinne einer Plausibilitätsprüfung vereinbart.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat gem. §155 Abs. 1 Nr. 1 NkomVG i. V. m. §156 Abs. 1 NKomVG den verkürzten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Friedeburg geprüft.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gem. § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht. An der Prüfung haben mitgewirkt:

Fachbereichsleiter Herr Hyda
Rechnungsprüferin Frau Meentzen

In diesem Bericht und ggf. in den Erläuterungen können Prüfungsfeststellungen, Prüfungsbemerkungen und Hinweise / Empfehlungen enthalten sein.

Prüfungsfeststellungen sind Feststellungen von wesentlicher / grundsätzlicher Bedeutung. Es ist daher eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Prüfungsfeststellungen von der Gemeinde Friedeburg abzugeben.

Prüfungsbemerkungen sind Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die weniger schwer ins Gewicht fallen, die aber zukünftig zu beachten sind.

Des Weiteren enthält der Bericht **Hinweise / Empfehlungen** des Rechnungsprüfungsamtes, die als Anregung zu verstehen sind.

1.2 Vorbemerkungen

Seit dem 01. Januar 2011 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Friedeburg nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt (Doppik). Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2013 hätte demnach zum 31. März 2014 aufgestellt und dann dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden müssen, damit der Rat bis zum Jahresende über den Abschluss und die Entlastung des Bürgermeisters beschließen kann. Tatsächlich wurde der Abschluss im April 2025 zur Prüfung vorgelegt.

Mit dem NBKAG sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, die Zahl der noch fehlenden Jahresabschlüsse zügig abzubauen. Zukünftig soll eine gesetzeskonforme und fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse ermöglicht werden. Wie bereits erwähnt, hat die Gemeinde Friedeburg im Rahmen der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse von der Möglichkeit nach § 1 NBKAG Gebrauch gemacht.

Nach dem Beschluss hat nunmehr die tatsächliche Umsetzung zu erfolgen. Bis zur Aufholung bleibt die Prüfungsfeststellung aus den Vorjahren bestehen.

⇒ **Prüfungsfeststellung:**

Die Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse ist unbedingt voranzutreiben und zu erledigen.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wurde der Jahresabschluss der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2013 einer grundsätzlichen Prüfung auf Stimmigkeit und Nachvollziehbarkeit unterzogen. Der Fokus der Prüfung lag darauf, Unstimmigkeiten oder wesentliche Auffälligkeiten im Zahlenwerk zu identifizieren, ohne jedoch einzelne Geschäftsvorfälle detailliert zu prüfen. Auf eine umfassende Detailprüfung wurde im Hinblick auf die durch Gesetz ermöglichten Erleichterungen verzichtet. Ausnahme stellt das Anlagevermögen inkl. zugehöriger Sonderposten dar, weil die Gemeinde hier in der Aufarbeitung besonders stark im Rückstand ist. Mögliche Fehler in der Erfassung und Verarbeitung der Daten sollen so im Vorfeld der Erstellung weiterer Jahresabschlüsse erkannt werden.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde gem. den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungsprüfung durchgeführt. Folgende Punkte standen dabei im Vordergrund:

- Durchsicht der Zu- und Abgänge im Anlagevermögen und im Bereich der Sonderposten,
- Überprüfung der Plausibilität der ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen,
- Abgleich der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auf Basis des vorliegenden Jahresabschlusses mit der Finanzsoftware und den Planungsgrundlagen, wobei Belege nur bei Bedarf herangezogen wurden,
- Vergleich der aktuellen Ergebnisse mit den Vorjahren,
- Konsistenzprüfung der Bilanzposten, Ergebnis- und Finanzrechnung.

Ziel der Plausibilitätsprüfung war es, die generelle Nachvollziehbarkeit der finanziellen Lage der Gemeinde zu gewährleisten, ohne die Tiefe einer vollständigen Jahresabschlussprüfung zu erreichen.

Ausgangspunkt der Prüfung war die geprüfte Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Gemeinde.

Auf ein gesondertes Abschlussgespräch wurde bei dieser verkürzten Prüfung verzichtet. In diesem Bericht sind die wesentlichen Ergebnisse aufgenommen worden.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 Wirtschaftliche Lage der Gemeinde Friedeburg

3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres

Seit dem Jahr 2011 werden die Jahresabschlüsse der Gemeinde Friedeburg auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) erstellt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wurde gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 25.09.2024 beschlossen. Auch wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. In gleicher Sitzung wurde über die Verwendung des Jahresergebnisses entschieden.

Hierbei wurde festgestellt, dass sich das ordentliche Jahresergebnis auf einen Überschuss von 1.922.033,70 EUR und das außerordentliche Jahresergebnis auf einen Überschuss von 404.543,28 EUR beläuft.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG zunächst zur Deckung des Sollfehlbetrags aus dem letzten kameralen Abschluss i. H. v. 785.804,90 EUR verwandt. Weiter wurde mit diesem Überschuss auch der Fehlbetrag des Jahresabschlusses 2011 i. H. v. 70.234,60 EUR ausgeglichen. Der dann noch verbleibende Betrag i. H. v. 1.065.994,20 EUR wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen aus dem außerordentlichen Ergebnis zugeführt.

Die v. g. Beschlüsse wurden gem. § 129 Abs. 2 NKomVG im Amtsblatt vom 30.10.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01. bis 11.11.2024 im Rathaus der Gemeinde. Das Haushaltsjahr 2012 wurde somit formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

Der Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2012 enthielt folgende Feststellung:

- "Die Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse ist unbedingt voranzutreiben und zu erledigen."

Da bis heute keine Aufholung bei den Jahresabschlüssen zu erkennen ist, wird die Prüfungsfeststellung in diesem Bericht fortgeführt. Für weitere Informationen wird auf Punkt 1.1 verwiesen.

3.1.2 Eröffnungsbilanz

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 ergaben sich folgende Berichtigungen der Eröffnungsbilanz.

<u>Aktiva</u>	bisher (in Euro)	Änderung (in Euro)	neu (in Euro)
4 Liquide Mittel	1.245.480,34	4.953,30	1.250.433,64

<u>Passiva</u>	bisher (in Euro)	Änderung (in Euro)	neu (in Euro)
1.1.1 Reinvermögen	26.370.518,33	4.953,30	26.375.471,63

Im Rahmen der Kassenprüfung 2017 war aufgefallen, dass bei der Gemeinde Friedeburg Konten bestehen, welche nicht im Tagesabschluss ausgewiesen wurden. Es handelte sich dabei um Zahlstellen der Grundschulen und Kindertagesstätten, die auf den Namen der Gemeinde laufen. Die entsprechende Korrektur gem. § 61 Abs. 3 GemHKVO wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 umgesetzt, wobei allerdings sowohl direkt auf das Konto "Reinvermögen" als auch das Korrekturkonto "Korrekturen zur EB" gebucht wurde.

3.1.3 Haushaltssatzung / Genehmigung 2013

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Das mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärte Haushaltsmuster wurde für die Haushaltssatzung verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 sind am 04.04.2013 vom Rat beschlossen worden.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Eine fristgemäße Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erfolgt.

Der Landkreis Wittmund als Kommunalaufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung am 08.08.2013 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.09. bis 10.09.2013.

Die Haushaltssatzung 2013 enthält für den Haushaltsplan folgende Festsetzungen:

Ergebnishaushalt	EUR
ordentliche Erträge	20.513.200
ordentliche Aufwendungen	20.513.200
außerordentliche Erträge	150.000
außerordentliche Aufwendungen	150.000
Finanzhaushalt	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.527.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.483.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.402.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.273.400
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	776.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	115.600

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen im Finanzhaushalt wurde auf 19.706.000 EUR, der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 22.872.800 EUR festgesetzt.

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung 2013 wurden die Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beachtet.

3.1.4 Haushaltsplan

Nach § 112 NKomVG enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung des Haushaltsplans im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und Aufwendungen. Der Haushalt ist nach § 4 GemHKVO in Teilhaushalte zu gliedern.

Es wurden im Haushaltsplan Teilhaushalte gebildet. Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen zu beschreiben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO werden in Teilen erfüllt. Während Produkt- und

Zielbeschreibungen im Haushaltsplan vorhanden sind, fehlen Maßnahmen und Kennzahlen. Diese sollen gem. § 21 Abs. 2 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden, sodass dadurch der Haushaltsplan zum eigentlichen Steuerungsinstrument der Verwaltung und der Vertretung wird.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO sind vollständig umzusetzen.

3.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2013 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung galten zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG. Hiernach dürfen die Kommunen u. a. nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Die vorläufige Haushaltsführung endet nach § 116 Abs. 1 NKomVG mit Wirksamkeit der Haushaltssatzung. Gem. § 112 Abs. 3 NKomVG wird die Haushaltssatzung am Tag nach Ende der öffentlichen Auslegung wirksam. Die Auslegung erfolgte bis zum 10.09.2013. Die Haushaltssatzung wurde somit am 11.09.2013 wirksam.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Gemeinde Friedeburg hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung vereinzelte Auszahlungen für Investitionen geleistet, auch wenn dafür keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

3.1.6 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde 2013 nicht erlassen.

3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts wurde aufgrund der im Beschleunigungsverfahren festgelegten Erleichterungen verzichtet.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens in Niedersachsen erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass die Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen sichergestellt hat, dass alle Geschäftsvorfälle grundsätzlich vollständig, lückenlos und fristgerecht erfasst wurden. Die Zahlen der Schlussbilanz des Vorjahres wurden richtig ins Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde grundsätzlich zutreffend aus der Buchführung entwickelt und aufgestellt.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab trotz nachstehender Unstimmigkeiten im Bereich der Bilanzposten keinen Anlass, Zweifel an der grundsätzlichen Richtigkeit des Jahresabschlusses aufkommen zu lassen. Die Ansätze für Erträge und Aufwendungen sind im Rahmen der Plausibilitätsprüfung als nachvollziehbar zu bewerten und entsprechen den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinde im Haushaltsjahr 2013.

Bei der Überprüfung der Bilanzposten wurde folgendes festgestellt:

- Die ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind nicht korrekt dargestellt, da Um- und Korrekturbuchungen in einigen Fällen nicht im jeweils richtigen Jahr im Kassenmodul verrechnet wurden. Der Verbleib künstlich erstellter Forderungen und Verbindlichkeiten bis zum Jahr der Verrechnung führt zu Bilanzverlängerungen oder dem Ausweis negativer Forderungen und Verbindlichkeiten, welche tatsächlich gar nicht existieren. Da sich die fehlerhafte Verrechnung vereinzelt bis in das aktuelle Jahr 2025 zieht, werden die Verwerfungen im Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten stetig größer, auch wenn sie grundsätzlich im Zeitablauf irgendwann mit umgesetzter Verrechnung bereinigt werden. Dies wurde bereits in den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 angesprochen, und das RPA hat sich mit der Verwaltung darauf verständigt, dass eine abschließende Korrektur / Bereinigung mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 vorzunehmen ist.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Der Grundsatz der Bilanzwahrheit ist bei der Verbuchung von Verrechnungen zu beachten.

- Bei Durchsicht des Anlagevermögens ist aufgefallen, dass die Aktivierung von Vermögensgegenständen als Sachgesamtheit in einigen Fällen zu groß-

zünftig ausgelegt wurde. So wurden teilweise ganze Möbellieferungen im Bereich Kindergärten und Schulen für mehrer Räume und Nutzungen als eine große Sachgesamtheit interpretiert und aktiviert.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Regelungen des § 47 GemHKVO und insbesondere des § 47 Abs. 6 GemHKVO sind zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung.

- Die liquiden Mittel sind korrekt ausgewiesen.
- Die Sonderposten wurden ordnungsgemäß erfasst.
- Die Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zeigt keine signifikanten Abweichungen zu den Vorjahren.

Die durch die Gemeinde erfolgte Rechtevergabe und die Protokollierung in der Finanzsoftware mpsNF entsprach weitestgehend den gesetzlichen Anforderungen des § 35 GemHKVO an die Buchführung. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auf eine grundsätzliche Prüfung der Vergabe von Berechtigungen im System verzichtet. Es wird auf die Ergebnisse im Rahmen der Kassenprüfung 2024 verwiesen.

4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung

Im Haushaltsjahr 2013 wurde am 20.03.2013 eine unvermutete Kassenprüfung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

Eine Prüfungsfeststellung hat sich dabei wie folgt ergeben:

PF1: Eine Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 und 2 GemHKVO, einschließlich der Bestimmungen für die Zahlstellen, des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, der sicheren Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen, hat die Gemeinde Friedeburg bislang nicht erlassen.

Die örtliche unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse Friedeburg hat ergeben, dass

- der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden
- und das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist; Ausnahme: Prüfungsfeststellung.

Zu der Prüfungsfeststellung hat sich folgende Lösung ergeben:

Mit Schreiben vom 11.06.2013 wurde von der Gemeinde Friedeburg mitgeteilt, dass eine entsprechende Dienstanweisung erlassen wurde. Mit dem Schreiben wurde eine Kopie der Dienstanweisung nebst Anlage übersandt. Die Prüfungsfeststellung ist somit erledigt.

4.1.3 Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs.1 Nr. 5 NKomVG unterliegen die Vergaben der Gemeinden vor Auftragserteilung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wird vorab festgestellt, ob die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie der Vergabeordnung für sonstige freiberufliche Leistungen (VOF) beachtet werden. Die Einhaltung der Vergabevorschriften dient dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wurden für die Gemeinden im Landkreis Wittmund folgende Wertgrenzen für die Vorlage von Ausschreibungen vor Auftragsvergabe beim Rechnungsprüfungsamt festgelegt:

- VOL – 30.000,00 EUR
- VOB – 30.000,00 EUR
- freiberuflichen Leistungen - alle Verträge sind vorher vorzulegen

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden für das Haushaltsjahr 2013 entsprechende vorherige Prüfungen durchgeführt. Feststellungen wurden in der Regel im Zuge des Prüfungsverfahrens und der Beratung direkt geklärt.

4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Es wurde zwar eine kurze Plausibilitätskontrolle durchgeführt, jedoch kann aufgrund des fehlenden Rechenschaftsberichts und Anhangs keine abschließende Aussage zum Gesamtbild der Gemeinde getroffen werden. Auf eine detaillierte Prüfung wurde im Hinblick auf die im Beschluss verankerten Erleichterungen verzichtet. Ziel der Plausibilitätsprüfung war es, die generelle Nachvollziehbarkeit der finanziellen Lage der Gemeinde zu gewährleisten, ohne den Umfang einer vollständigen Jahresabschlussprüfung zu erreichen. Der Jahresabschluss gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung weitgehend zutreffend die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde wieder.

4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Auf die Erstellung eines Anhangs wurde aufgrund der im Beschluss festgelegten Erleichterungen verzichtet, weshalb auch keine Angaben zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen gemacht wurden.

4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die wertbestimmenden Faktoren haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz nicht verändert.

5. PRÜFUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat den Jahresabschluss der Gemeinde Friedeburg zum 31.12.2013 im Sinne einer Plausibilitätsprüfung verkürzt geprüft. Zur Prüfung lagen die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Friedeburg.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht grundsätzlich darin zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Gemeinde Friedeburg hat im Rahmen der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse von der Möglichkeit nach § 1 NBKAG Gebrauch gemacht und durch einen Beschluss der Vertretung entschieden, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 auf die Erstellung des Anhangs sowie auf die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zu verzichten.

Ungeachtet der Erleichterungen in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses hat die Gemeinde Friedeburg entschieden, die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nicht vollständig auszusetzen. Stattdessen wurde zwischen der Gemeinde und dem Rechnungsprüfungsamt eine verkürzte Prüfung im Sinne einer Plausibilitätsprüfung vereinbart.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2013 eine weitgehend zutreffende und plausible Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Hingewiesen wird auf die im Bericht enthaltenen Prüfungs-bemerkungen und die **Prüfungsfeststellung**:

- "Die Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse ist unbedingt voranzutreiben und zu erledigen."



Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung im Rahmen der gesetzlichen Erleichterungen als verkürzte Plausibilitätsprüfung durchgeführt wurde und keine vollständige Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle erfolgte.

Wittmund, den 26.09.2025

Fachbereich Rechnungsprüfung
des Landkreises Wittmund
Im Auftrag

Meentzen
Rechnungsprüferin

6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT

6.1 Bestandteile

6.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2013

6.1.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013

6.1.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013

AKTIVA

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
1. Immaterielles Vermögen		
1.1 Konzessionen	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	26.105,11	36.841,81
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	332.450,11	343.548,29
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	358.555,22	380.390,10
2. Sachvermögen		
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.177.170,27	3.314.294,09
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.055.429,74	9.182.743,38
2.3 Infrastrukturvermögen	30.576.516,14	30.219.220,44
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	165.694,81	124.653,97
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.122,16	23,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	721.472,91	793.095,67
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	664.566,92	282.561,71
2.8 Vorräte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>1.622.698,08</u>	<u>1.164.005,11</u>
	46.986.671,03	45.080.597,37
3. Finanzvermögen		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	101.066,33	101.066,33
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
3.6 Öffentlich- rechtliche Forderungen	749.849,35	809.484,82
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	9.623,00	3.775,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	38.560,58	33.207,83
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>55.324,98</u>	<u>47.325,29</u>
	954.424,24	994.859,27
	1.250.433,64	3.760.630,98
4. Liquide Mittel		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>78.100,11</u>	<u>80.092,21</u>
	49.628.184,24	50.296.569,93

PASSIVA

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
1. Nettoposition		
1.1 Basis-Reinvermögen		
1.1.1 Reinvermögen	26.375.471,63	26.370.518,33
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	-785.804,51
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.065.994,59	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	404.543,28	0,00
1.2.3 Bewertungsrücklage	0,00	0,00
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	-70.234,60
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	1.346.738,19	2.326.576,98
1.4 Sonderposten		
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.395.906,69	7.050.973,58
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	5.158.983,83	5.324.534,63
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.117.115,08	1.017.336,06
1.4.6 Sonstige Sonderposten	<u>12.789,68</u>	<u>15.347,62</u>
	42.877.542,97	41.249.248,09
2. Schulden		
2.1 Geldschulden		
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.279.835,49	2.392.882,95
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66.288,54	38.448,36
2.4 Transferverbindlichkeiten		
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	-34.859,47	500,00
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
2.5.1 Durchlaufende Posten		
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	-52.736,75	16.820,84
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>24.722,62</u>	<u>22.782,53</u>
	2.283.250,43	2.471.434,68
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.974.555,00	3.732.003,00
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	380.064,97	371.780,19
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponie	0,00	0,00
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	2.349.100,00
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8 Andere Rückstellungen	<u>82.613,68</u>	<u>115.341,91</u>
	4.437.233,65	6.568.225,10
	30.157,19	7.662,06
4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>49.628.184,24</u>	<u>50.296.569,93</u>

Ergebnisrechnung der Gemeinde Friedeburg zum 31.12.2013

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
ordentliche Erträge				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	17.063.586,69	15.129.935,05	14.040.600,00	1.089.335,05
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	811.712,38	1.011.920,17	942.000,00	69.920,17
3 + Auflösungserträge aus Sonderposten	664.900,13	670.673,57	568.400,00	102.273,57
4 + Sonstige Transfererträge	4.675,00	4.675,00	4.600,00	75,00
5 + Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.650.282,16	1.101.935,80	1.408.200,00	-306.264,20
6 + Privatrechtliche Entgelte	308.988,30	262.882,34	317.900,00	-55.017,66
7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	202.723,25	144.386,92	168.900,00	-24.513,08
8 + Zinsen und ähnliche Finanzerträge	288.295,81	78.716,43	41.000,00	37.716,43
9 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 + Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11 + Sonstige ordentliche Erträge	177.083,42	879.722,35	3.021.600,00	-2.141.877,65
12 = Summe ordentliche Erträge	21.172.247,14	19.284.847,63	20.513.200,00	-1.228.352,37
ordentliche Aufwendungen				
13 - Aufwendungen für aktives Personal	4.707.931,86	5.231.330,37	4.896.000,00	335.330,37
14 - Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	16.200,00	-16.200,00
15 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.066.439,26	2.669.337,96	2.635.300,00	34.037,96
16 - Abschreibungen	1.441.521,95	1.453.946,85	1.396.100,00	57.846,85
17 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	80.225,19	70.652,87	76.400,00	-5.747,13
18 - Transferaufwendungen	10.440.641,36	8.176.229,58	10.251.800,00	-2.075.570,42
19 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	513.453,82	577.576,99	682.400,00	-104.823,01
20 = Summe ordentliche Aufwendungen	19.250.213,44	18.179.074,62	19.954.200,00	-1.775.125,38
21 = Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/-fehlbetrag(-)	1.922.033,70	1.105.773,01	559.000,00	546.773,01
22 + Außerordentliche Erträge	754.043,17	455.429,85	150.000,00	305.429,85
23 - Außerordentliche Aufwendungen	349.499,89	214.464,67	0,00	214.464,67
24 = Außerordentliches Ergebnis	404.543,28	240.965,18	150.000,00	90.965,18
25 = Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	2.326.576,98	1.346.738,19	709.000,00	637.738,19

Finanzrechnung der Gemeinde Friedeburg zum 31. Dezember 2013

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	16.946.806,61	15.142.749,03	14.040.600,00	1.102.149,03
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	817.201,19	1.150.762,88	942.000,00	208.762,88
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	4.675,00	4.675,00	4.600,00	75,00
4 + Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.202.499,02	1.163.270,46	1.408.200,00	-244.929,54
5 + Privatrechtliche Entgelte	310.916,05	259.264,02	317.900,00	-58.635,98
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	175.038,14	339.267,13	168.900,00	170.367,13
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	315.793,93	74.768,94	41.000,00	-33.768,94
8 + Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
9 + Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	587.407,59	829.815,08	603.900,00	225.915,08
10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.360.337,53	18.964.572,54	17.527.100,00	1.437.472,54
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11 - Auszahlungen für aktives Personal	4.569.443,04	4.945.880,51	4.824.700,00	121.180,51
12 - Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	16.200,00	-16.200,00
13 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	2.118.029,01	2.741.937,18	2.632.300,00	109.637,18
14 - Zinsen und ähnliche Auszahlungen	80.225,19	70.652,87	76.400,00	-5.747,13
15 - Transferauszahlungen	8.185.224,01	10.589.234,09	10.251.800,00	337.434,09
16 - Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	503.795,87	599.721,58	682.400,00	-82.678,42
17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.456.717,12	18.947.426,23	18.483.800,00	463.626,23
18 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.903.620,41	17.146,31	-956.700,00	973.846,31
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	155.654,93	437.235,00	636.900,00	-199.665,00
20 + Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	274.345,08	187.196,03	306.000,00	-118.803,97
21 + Veräußerung von Sachvermögen	503.473,85	189.012,16	460.000,00	-270.987,84
22 + Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 + Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24 = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	933.473,86	813.443,19	1.402.900,00	-589.456,81
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25 - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	166.932,47	141.572,36	389.500,00	-247.927,64
26 - Baumaßnahmen	1.216.531,02	2.488.794,43	3.293.000,00	-804.205,57
27 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	320.162,40	494.500,64	514.200,00	-19.699,36

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
28 - Erwerb von Finanzvermögensanlagen	6.538,58	6.059,60	6.000,00	59,60
29 - Aktivierbare Zuwendungen	9.802,32	30.635,07	70.700,00	-40.064,93
30 - Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
31 = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.719.966,79	3.161.562,10	4.273.400,00	-1.111.837,90
32 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-786.492,93	-2.348.118,91	2.870.500,00	522.381,09
33 = Finanzmittelfehlbetrag	4.117.127,48	-2.330.972,60	-3.827.200,00	1.496.227,40
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34 + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	776.000,00	-776.000,00
35 - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	404.024,75	113.047,46	115.600,00	-2.552,54
36 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-404.024,75	-113.047,46	660.400,00	-773.447,46
37 = Finanzmittelbestand	3.713.102,73	-2.444.020,06	-3.166.800,00	722.779,94
38 + Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	16.446.964,46	26.225.230,67	0,00	26.225.230,67
39 - Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	16.414.285,67	26.291.407,95	0,00	26.291.407,95
40 = Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	32.678,79	-66.177,28	0,00	-66.177,28
41 +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	14.849,46	3.760.630,98	0,00	3.760.630,98
42 = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	3.760.630,98	1.250.433,64	-3.166.800,00	4.417.233,64